

**Zeitschrift:** Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design  
**Herausgeber:** Hochparterre  
**Band:** 36 (2023)  
**Heft:** 11  
  
**Rubrik:** Lautsprecher

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

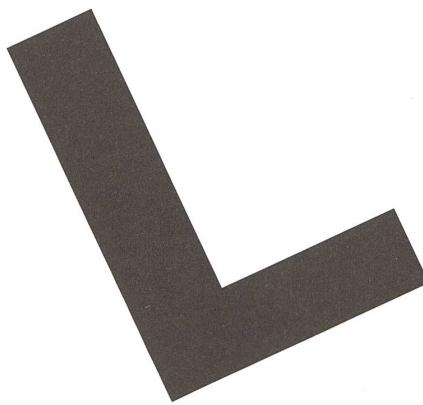
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Lautsprecher

# Pflichterfüllung ist nicht genug

**Nach 20 Jahren Behindertengleichstellungsgesetz ist die Welt von Menschen mit Behinderung noch immer voller Hürden. Besteller und Planerinnen müssen umdenken.**

Befürworten Sie die Gleichstellung von Menschen mit Handicap? Diese Frage würden wohl die Wenigsten mit Nein beantworten. Umso mehr staunt man über das Abstimmungsresultat zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» aus dem Jahr 2003. Die Initiative verlangte ein verfassungsmässig garantiertes Recht auf einen barrierefreien Zugang zu öffentlichen Bauten und Einrichtungen. Ein Grossteil der Stimmenden fand dieses Anliegen offenbar überflüssig – nur 37,7 Prozent stimmten der Initiative zu. Immerhin trat wenig später, am 1. Januar 2004, das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) in Kraft, das auf das Gleiche abzielt: «Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind», heisst es im ersten Abschnitt. Eine Benachteiligung liege vor, wenn der Zugang beispielsweise zu Gebäuden oder zum öffentlichen Verkehr «für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich» sei.

Das Ziel ist also längst klar. Auch die baulichen Rezepte zur Eliminierung der Barrieren sind hinlänglich bekannt. Die Bilanz nach 20 Jahren BehiG zeigt jedoch: Bei der Umsetzung holpert es vielerorts.

## Beim Privateigentum fehlen die Hebel

Eine beliebte Zielscheibe für mediale Kritik ist die SBB, beispielsweise wegen des Fernverkehr-Doppelstockzugs «FV-Dosto». Das Modell ist seit 2018 im Einsatz. Dass Menschen mit eingeschränkter Mobilität die Eingangsbe-reiche eigenständig nutzen können, kann die SBB bis heute nicht überzeugend nachweisen. Zudem ist sie mit der Anpassung der Bahnhöfe in Verzug. 434 von 764 Bahnhöfen will sie bis Jahresende umbauen. Laut BehiG müsste der öffentliche Verkehr aber per Anfang 2024 vollständig barrierefrei sein.

Dennoch: Im Bahnverkehr hat sich dank Umsetzungspflicht, Fristen und vielleicht auch mithilfe des Medienrummels vergleichsweise viel getan. Zäher gestaltet sich der Transformationsprozess abseits des Rampenlichts, beim Privateigentum. Denn dort bestehen keine Fristen.

Das BehiG beachten muss nur, wer ein Baugesuch stellt – wer also einen Neubau oder Umbau plant. Und auch dann greift das Gesetz nicht immer. Beim Wohnungsbau zum Beispiel gelten die Bestimmungen des BehiG erst ab neun Wohneinheiten, wobei viele Kantone diese Grenze gesenkt haben. Und im Zuge eines Umbaus müssen die Massnahmen nur dann umgesetzt werden, wenn die Kosten dafür höchstens 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes oder 20 Prozent der Umbaukosten betragen. In der Konsequenz bleiben Menschen mit Behinderung auf dem ohnehin umkämpften Wohnungsmarkt auf absehbare Zeit benachteiligt. Ähnlich unbefriedigend ist die Situation bei Ladenlokalen, Restaurants und Cafés, wo barrierefreie Zugänge und Toiletten, aber auch Orientierungshilfen für Seh- oder Hörbeeinträchtigte, oft fehlen.

## Mehr wäre möglich

Das BehiG hat Eigentumsrechte zu respektieren, und die wiegen in der Schweiz schwer. Umgekehrt zwingt niemand die Hauseigentümerinnen und Architekten, nur gerade ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen – man darf auch mehr tun. Und man kann Inklusionsmassnahmen nicht bloss als lästige Pflicht, sondern als selbstverständlich betrachten.

Sicher: Die Zielkonflikte sind gerade bei Umbauten zahlreich. Früher galten Massnahmen zugunsten der Barrierefreiheit aus wirtschaftlichen Gründen oder mit Verweis auf den Denkmalschutz als unzumutbar. Heute müssen wir uns auch mit Blick auf die Umwelt fragen, wann Grundrissveränderungen, Lifteinbauten oder Abbrüche sinnvoll sind. Dennoch bleibt nach 20 Jahren BehiG der Eindruck, dass mehr möglich wäre. Die Hürde der wirtschaftlichen Zumutbarkeit liesse sich mit Geld überwinden, namentlich mit Zuschüssen an Umbauprojekte. Die Sinnfrage müssen wir als Gesellschaft verhandeln. In dieser Verhandlung sollten die Betroffenen aber nicht fehlen. 1,7 Millionen Menschen sind in der Schweiz auf Barrierefreiheit angewiesen – ein Fünftel der Bevölkerung. Nehmen wir uns zum runden Geburtstag des BehiG vor, ihre Bedürfnisse künftig ernster zu nehmen. Deborah Fehlmann



Inklusion sollte eine Selbstverständlichkeit sein, findet Redaktor Deborah Fehlmann.